
Hinweis: Der folgende Aufsatz ist abgedruckt in: **Recht der Natur-Schnellbrief 165 – März/April 2011**, hrsg. v. Informationsdienst Umweltrecht (IDUR) auf S. 4 ff. Urheberrecht: Andreas Lukas, Kaiserstraße 51, 55116 Mainz.

Die Klagemöglichkeit von Umweltverbänden gegen Bebauungspläne nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz Teil I

Von *Andreas Lukas, Mitarbeiter des IDUR, Doktorand an der Universität Trier*

Für anerkannte Umweltschutzverbände besteht aufgrund von Art. 10a UVP-Richtlinie¹ sowie § 2 Abs. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) die Möglichkeit, durch einen Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO einen Bebauungsplan gerichtlich überprüfen zu lassen, wenn geltend gemacht wird, dass dieser gegen Umweltschutzvorschriften verstößt. Das bedeutet eine Privilegierung der Naturschutzverbände gegenüber Privatkägern, weil letztere gemäß § 47 Abs. 2 VwGO neben der objektiven Verletzung von (Umweltschutz-)Vorschriften zusätzlich geltend machen müssen, dass die Verletzung eines subjektiven öffentlichen Rechts bestünde. Der folgende Beitrag gibt eine Übersicht über die Zulässigkeit (Teil I) sowie die Begründetheit (Teil II) einer solchen „Umweltverbandsklage“ gegen Bebauungspläne.

1. Welche Bebauungspläne unterliegen der Verbandsklage nach UmwRG?

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG ist **erste Voraussetzung für Umweltverbandsklagen** gegen Bebauungspläne, dass es sich im konkreten Einzelfall um einen Bebauungsplan im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG handelt.

Zu den Bebauungsplänen in diesem Sinne zählen gemäß dem Wortlaut erstens die vorhabenbezogenen Bebauungspläne. Das sind Bebauungspläne durch deren Festsetzungen ein konkretes, meistens industrielles/gewerbliches (Bau-)Vorhaben, das in Anlage 1 des UVPG aufgeführt ist, zugelassen wird. Beispiel:

- Ein Bebauungsplan mit der Festsetzung für eine Windfarm mit 20 oder mehr Anlagen von jeweils mehr als 50 m Höhe (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1.6.1 der Anlage 1 UVPG).

Zweitens können wegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 Alt. 2 UVPG auch planfeststellungsersetzende Bebauungspläne für ein in Anlage 1 des UVPG aufgeführtes Vorhabens Gegenstand der Umweltverbandsklage sein. Beispiel:

- Gemäß § 17b Abs. 2 FStrG ersetzt ein Bebauungsplan den Planfeststellungsbeschluss für eine Bundesstraße (Nr. 14.4 – 14.6 der Anlage 1 UVPG).

Die **zweite Voraussetzung für eine Umweltverbandsklage** gegen einen solchen (also insbesondere vorhabenbezogenen) Bebauungsplan i.S.v. § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG ist, dass „nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ... oder landesrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG).

Während Bebauungspläne gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in der Regel einer Pflicht zur Umweltprüfung unterliegen, muss sich demgegenüber für die Zulässigkeit der Umweltverbandsklage gegen den Bebauungsplan die UVP-Pflicht also gesondert aus dem UVPG oder Landesrecht ergeben!

Die UVP-Pflicht von solchen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen ergibt sich erstens daraus, dass das damit zugelassene Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG mit einem „X“ markiert ist. Beispiele:

- Ein Bebauungsplan mit der Festsetzung für eine Windfarm mit 20 oder mehr Anlagen von jeweils mehr als 50 m Höhe (Nr. 1.6.1 der Anlage 1 UVPG).
- Durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Zulässigkeit eines großflächigen Logistikzentrums mit einer Grundfläche von 120.000 m² im Außenbereich festgesetzt (Nr. 18.7.1 der Anlage 1 UVPG).²

Zweitens kann sich die für den Erfolg einer Umweltverbandsklage maßgebliche UVP-Pflicht aus dem Ergebnis einer Vorprüfung ergeben; eine

¹ Zur unmittelbaren Anwendung des Art. 10a UVP-RL siehe unten unter Abschnitt 2.

² Gemäß des Wortlautes („sonstige bauliche Anlagen“) kommt Nr. 18.7.1 der Anlage 1 zum UVPG die Funktion eines Auffangtatbestandes zu und ist damit weit auszulegen, so dass unter den Begriff des Städtebauprojektes i.S.v. Nr. 18.7.1 der Anlage 1 UVPG alle Arten von baurechtlichen Vorhaben fallen, die in den Nr. 18.1 - 18.6 der Anlage 1 UVPG nicht aufgeführt sind – also auch die Ausweisung eines vorhabenbezogenen Gewerbegebietes (etwa für ein Logistikzentrum). Vgl. *Stüer*, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechtes, 4. Aufl., Rn. 1419.

UVP-Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG ist durchzuführen, wenn das durch den Bebauungsplan zugelassene Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG mit einem „A“ oder „S“ gekennzeichnet ist. Beispiele:

- Gemäß § 17b Abs. 2 FStrG ersetzt ein Bebauungsplan den Planfeststellungsbeschluss für eine weniger als 5 km lange Bundesstraße (Nr. 14.6 der Anlage 1 UVPG).
- Durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Zulässigkeit eines großflächigen Logistikzentrums mit einer Grundfläche von 80.000 m² im Außenbereich festgesetzt (Nr. 18.7.2 der Anlage 1 UVPG).

Drittens – und das ist für die Naturschutzverbände wichtig – ist die Umweltverbandsklage bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen für Vorhaben nach Nr. 1-10 der Anlage 1 UVPG sowie für Bauvorhaben im bisherigen Außenbereich nach Nr. 18.1-18.7 der Anlage 1 UVPG auch dann zulässig, wenn diese nur eine Pflicht zur Vorprüfung unterliegen.³ Das ergibt sich aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG, der nur verlangt, dass die UVP-Pflicht „bestehen kann“ (und nicht etwa: „besteht/bestehen muss“).⁴ Beispiel:

- Deshalb ist auch die Umweltverbandsklage gegen einen Bebauungsplan mit einer Festsetzung für eine Windfarm mit 6-19 Anlagen von jeweils mehr als 50 m Höhe (Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG) zulässig.

2. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Umweltschutzverband antragsbefugt?

a) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind gemäß § 2 Abs. 1 UmwRG „nach § 3 anerkannte ... Vereinigungen“. Im Hinblick auf die Landesnaturschutzverbände (wie LNV, GNOR, HGON oder LBV) bzw.

³ So, allerdings nur hinsichtlich der Nr. 1-10 der Anlage 1 UVPG, *Schrödter*, LKV 2008, S. 391 ff. (S. 391).

⁴ Die Frage, ob die UVP-Pflicht tatsächlich besteht, ist damit insbesondere eine Frage der Begründetheit des Normenkontrollantrages (vgl. § 2 Abs. 5 UmwRG). Die Problematik der Aushebelung des Rechtsschutzes von Umweltverbänden, indem die Bauvorhaben knapp unter den UVP-pflichtigen Grenzwerten liegen (z.B. Bebauungsplan für ein 98.000 m² großes Logistikzentrum im Außenbereich (vgl. Nr. 18.7.1 der Anlage 1 UVPG) und die damit einhergehenden Fragen – etwa zur Kumulation (§ 3 b Abs. 2 und § 3 c Satz 5 UVPG) – sind im Hinblick auf die zum Teil sehr niedrig angesetzten Größenwerte für eine UVP-Vorprüfung KEINE Probleme der Zulässigkeit (und werden somit in Teil II des Aufsatzes behandelt).

die Landesverbände von BUND, Grüner Liga und NABU ergeben sich insofern keine Probleme, denn gemäß § 5 Abs. 2 UmwRG sind bereits früher nach Landesnaturschutzrecht anerkannte Vereine auch zur Umweltverbandsklage berechtigt.

b) Antragsbefugnis

Entgegen dem Wortlaut von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG setzt die Umweltverbandsklage gegen einen Bebauungsplan NICHT voraus, dass (nur) die Verletzung von solchen Umweltvorschriften geltend gemacht wird, die zugleich „Rechte Einzelner begründen“. Alle Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen⁵, können geltend gemacht werden. Das ist/war sehr umstritten. Aus folgendem Grund setzt sich diese Auffassung aber jetzt durch:

Mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG sollte Art. 10 a UVP-RL in das deutsche Recht umgesetzt werden. Jener Art. 10a UVP-RL befasst sich in Abs. 3 S. 2 und 3 mit der Klagebefugnis nichtstaatlicher anerkannter Umweltorganisationen. Nach Art. 10a Abs. 3 S. 3 UVP-RL gelten solche Organisationen – wie etwa der NABU – „als Träger von Rechten, die im Sinne von [Art. 10 a] Absatz 1 Buchstabe b) ... verletzt werden können“. Damit stellt also gemäß dem Wortlaut von Art. 10a UVP-RL das einzige Zugangserfordernis, das von den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Umsetzung in das nationale Recht aufgestellt werden kann, dar, dass die Umweltorganisation den Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 UVP-RL („Nichtregierungsorganisation, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach dem innerstaatlichen Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen“) entsprechen muss.

Art. 10a UVP-RL verlangt also, dass die Klagebefugnis eines Naturschutzverbandes schon allein aus seiner Eigenschaft als nichtstaatliche Umweltschutzorganisation resultiert!⁶

⁵ Baurechtliche Vorschriften, die den Schutz der Umwelt intendieren, sind im Hinblick auf die Aufstellung neuer Bebauungspläne insbesondere § 1 Abs. 4 bis 7, § 1a, § 2a, § 2 Abs. 4, §§ 3 bis 4a, § 9 BauGB. Vgl. zu der Frage, was Umweltschutz i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG ist, auch *OVG Niedersachsen*, ZfBR 2011, S. 157 ff. (S. 158). Die Gründe aus dem Urteil in Bezug auf die Antragsbefugnis der Umweltverbände sind in dieser Ausgabe des Schnellbriefes bei den Leitsätzen zu finden.

⁶ Vgl. *Schwerdtfeger*, Der deutsche Verwaltungsrechtsschutz unter dem Einfluss der Aarhus-Konvention, S. 276 ff. Deshalb kann auch die vermittelnde Ansicht von *Kerkmann*, BauR 2007, S. 1527 ff. (S. 1533 f.) nicht überzeugen, wonach eine Umwelt-

Im Hinblick auf die Europarechtswidrigkeit des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG und die unmittelbare Anwendung des Art. 10 a UVP-RL liegt seit Dezember der Schlussantrag der Generalanwältin in der Rechtssache C 115/09 vor⁷: Sie kommt zu dem Ergebnis (Ziffer 95): "Mangels vollständiger Umsetzung in innerstaatliches Recht kann sich eine nichtstaatliche Umweltorganisation unmittelbar auf die Bestimmung des Art. 10a der Richtlinie ... berufen".⁸

Hinzuweisen ist ferner auf einen aktuellen Beschluss des OVG Niedersachsen, das bei einer Verbandsklage gegen einen Bebauungsplan im Rahmen der Interessenabwägung im Eilverfahren die wahrscheinliche Europarechtswidrigkeit des § 2 Abs. 1 UmwRG mit einbezogen hat.⁹

Als Ergebnis kann man daher festhalten: Die Antragsbefugnis der Landesnaturschutzverbände sowie der Landesverbände von BUND, Grüner Liga und NABU resultiert allein aus ihrer Eigenschaft als anerkannte nichtstaatliche Umweltschutzorganisationen. Sie können somit sämtliche Umweltauswirkungen eines Vorhabens rügen.

3. Mögliche Betroffenheit der Vereinigung im satzungsgemäßen Aufgabenbereich

schutzorganisation dadurch eine richtlinienkonforme Rügebefugnis eingeräumt werde, die weiter ginge als die eines einzelnen Bürgers, indem letzterer auch tatsächlich in seinen eigenen subjektiven Rechten verletzt sein müsse.

⁷ Abgedruckt in ZUR 2011, S. 79 ff.

⁸ Zur Begründung der unmittelbaren Anwendbarkeit des Art. 10a UVP-RL in Deutschland siehe Ziffern 87-94 des Schlussantrages der Generalanwältin. Ihr Hauptargument stellt dabei dar, dass Art 10a UVP-RL die für eine unmittelbare Anwendung notwendige „hinreichende Unbedingtheit“ aufweise, weil Deutschland, die Kriterien für eine anerkannte nichtstaatliche Umweltorganisation und - damit den Verweis in Art. 10a UVP-RL auf Art. 1 Abs. 2 UVP-RL bereits spezifiziert hat – nämlich in § 3 UmwRG. Ferner führt die Unterscheidung in Art. 10a Abs. 1 UVP-RL, wonach die Klagebefugnis aus einem „ausreichenden Interesse“ oder einer „Rechtsverletzung“ resultieren kann, nicht zu einer Unbedingtheit der Vorschrift, weil damit Art. 10a UVP-RL den beiden unterschiedlichen Rechtssystemen der EU-Mitgliedsstaaten angepasst wurde und deshalb die Anwendung in Deutschland diesbezüglich nicht von einer eigenen nationalen Wahlentscheidung bedingt ist.

⁹ OVG Niedersachsen, ZfBR 2011, S. 157 ff. (S. 158 f.). Die Gründe aus dem Urteil in Bezug auf die Antragsbefugnis der Umweltverbände sind in dieser Ausgabe des Schnellbriefes bei den Leitsätzen zu finden.

Im Hinblick auf die Landesverbände von BUND, Grüner Liga und NABU sowie der Landesnaturschutzverbände LNV, GNOR, HGON und LBU stellt die dritte Zulässigkeitsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG, wonach die Vereinigung geltend machen muss, der Bebauungsplan berühre sie „in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes“, kein Problem dar, denn der allgemeine Umweltschutz ist auch laut Satzungen Aufgabe jener Naturschutzverbände.

4. Keine formelle Präklusion

Schließlich ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG eine Umweltverbandsklage gegen einen Bebauungsplan i.S.v. § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG nur dann zulässig, wenn sich der Naturschutzverein „hierbei in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert hat“. Gibt der Umweltverband keine fristgerechte Stellungnahme ab, so ist seine Klage gegen diesen Bebauungsplan unzulässig (sog. formelle Präklusion). Eine Beteiligung der Naturschutzverbände ist im Bauleitplanverfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 a Abs. 3 BauGB) vorgesehen. Zweitens kann ein Umweltverband auch schon bei der Umweltprüfung, der Bebauungspläne in der Regel gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unterliegen, beteiligt werden. Nimmt er im Rahmen des sog. Scoping-Verfahrens¹⁰ Stellung zu dem Planentwurf, so liegt eine Äußerung gemäß einer geltenden Rechtsvorschrift (nämlich § 4 Abs. 1 BauGB) i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG vor. Damit reicht eine Einwendung vor dem Scoping-Termin für die Zulässigkeit des späteren Normenkontrollantrages aus.¹¹

Hinweis: Die Frage, ob der Naturschutzverein mit bestimmten Einwendungen im Gerichtsverfahren ausgeschlossen ist, weil er sie nicht (ausreichend) im Beteiligungsverfahren gerügt hat, ist ein Problem der materiellen Präklusion und damit der Begründetheit des Normenkontrollantrages, die in Teil II behandelt wird.

(Wird fortgesetzt.)

¹⁰ Im Verfahren der Umweltprüfung ist als ein erster Schritt ein Scoping vorgesehen, bei dem der Untersuchungsrahmen festgelegt wird – insbesondere welche Dauer und welcher Detaillierungsgrad erforderlich ist, um die Umweltauswirkungen zu erfassen und Alternativen ausreichend einbeziehen zu können.

¹¹ Schrödter, LKV 2008, S. 391 ff. (S. 395).

Rechtsprechung in Leitsätzen

Verbandsklage gegen Bebauungsplan

- Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 5.
Jan. 2011 - 1 MN 178/10 -

Aus den Gründen:

Der angegriffene Bebauungsplan ist tauglicher Gegenstand eines Rechtsbehelfs nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, weil er im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG die Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Anlage 1 des UVPG begründen soll (vgl. hierzu Schrödter, LKV 2008, 391). Nach deren Nummer 1.3.2 unterliegen Biogasanlagen mit einer Leistung über 1 MW jedenfalls einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG setzt für eine Verbandsklage weiter voraus, dass die Vereinigung geltend macht, der Bebauungsplan widerspreche Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, Rechte Einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können. Zutreffend geht der Antragsteller davon aus, dass der Einzelne für sich reklamieren kann, dass sein Interesse an ausreichendem Schutz vor Überschwemmungen abgewogen wird (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 28.3.2008 - 1 KN 93/07 -, DVBl. 2008, 724; Urt. v. 23.4.2008 - 1 KN 113/06 -, BauR 2008, 1846; Urt. v. 24.11.2010 - 1 KN 266/07 -); daran hat sich durch zwischenzeitliche Gesetzgebungstätigkeit nichts geändert. Weniger eindeutig ist die Frage zu beantworten, ob Hochwasserschutz zugleich Umweltschutz im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG ist. Soweit § 1 Abs. 6 BauGB Umweltschutz und Hochwasserschutz in getrennten Nummern auführt (Nr. 7 und Nr. 12), ergeben sich daraus für die Auslegung des Begriffes „Umweltschutz“ in europarechtlichen Zusammenhängen noch keine zwingenden Vorgaben. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB hat allerdings (nur) die möglichen Schäden eines Hochwassers für Bauten im Auge (vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB, § 1 Rdnrn. 178 f.). Ebenfalls nicht unmittelbar einschlägig ist der Beschluss des 13. Senats dieses Gerichts vom 8. Januar 2009 (- 13 LA 15/08 -, NordÖR 2009, 119), mit welchem ein Verbandsklagerecht nach § 60c Abs. 1 NNatG mit der Rüge einer Hochwassergefährdung von Wohngebieten verneint worden ist; auf diese Vorschrift stützt sich der Antragsteller hier nicht.

Europarechtlich ergeben sich Auslegungshinweise aus dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über

den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Kom(2003) 624)). Deren Erwägungsgrund Nr. 7 besagt:

„Angesichts der Tatsache, dass das Umweltrecht ständig weiter entwickelt wird, sollte sich die Definition von Umweltrecht auf die Ziele der Umweltpolitik der Gemeinschaft, insbesondere den Schutz oder die Verbesserung der Umwelt einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Schutzes der natürlichen Ressourcen, beziehen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, diese Definition auf ausschließlich innerstaatliche Umweltrechtsvorschriften auszuweiten.“

Art. 2 Abs. 1 g) soll danach lauten:

„'Umweltrecht' bedeutet eine Rechtsvorschrift der Gemeinschaft zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts, deren Ziel der Schutz oder die Verbesserung der Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Schutzes der rationellen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere auf folgenden Gebieten ist:

Gewässerschutz

ii) Lärmschutz

lii) Bodenschutz

iv) Luftverschmutzung

v) Flächenplanung und Bodennutzung

vi) Erhaltung der Natur und biologische Vielfalt

vii) Abfallwirtschaft

viii) Chemikalien, einschließlich Bioziden und Pestiziden

ix) Biotechnologie

x) sonstige Emissionen, Ableitungen und Freisetzungen in die Umwelt.

xi) Umweltverträglichkeitsprüfung

xii) Zugang zu Informationen und die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren.“

Als Absatz 2 ist vorgesehen:

„Die Mitgliedstaaten können in die Definition in Absatz 1 Buchstabe g auch ausschließlich innerstaatliche Umweltrechtsvorschriften einbeziehen.“

Daraus folgt zunächst, dass vorerst nur Gemeinschaftsrecht selbst in Rede steht, im vorliegenden Zusammenhang praktisch also die nach der amtlichen Anmerkung zum Wasserhaushaltsgesetz mit diesem Gesetz umgesetzten

Richtlinien. In Bezug auf Ziff. i) „Gewässerschutz“ liegt zwar zunächst nahe, an den Schutz des Gewässers zu denken (also den Gegenstand der ersten sechs dort aufgeführten Richtlinien), nicht an den Schutz vor dem Gewässer (also die als siebte Richtlinie aufgeführte Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken). Die Terminologie ist jedoch unsystematisch (auch in der englischen Fassung); bei Ziff. ii) „Lärmschutz“ soll z. B. nicht der Lärm geschützt werden, dafür bei Ziff. iii) „Bodenschutz“ wiederum der Boden. Gewässerschutz dürfte deshalb auch den Hochwasserschutz umfassen, denn ein gerade durch die bauliche Nutzung von Überschwemmungsgebieten erst verursachtes Hochwasser kann auch das Gewässer selbst sowie Pflanzen und Tiere in dessen vom Hochwasser betroffenen Umgebung schädigen.

Der Hauptzweck der Richtlinie 2007/60/EG ist zweifellos nicht der Umweltschutz. In den Erwägungsgründen und den einzelnen Bestimmungen wird jedoch wiederholt auch auf die Umwelt als Schutzobjekt und auf umweltpolitische Ziele Bezug genommen. Jedenfalls bei vorläufiger Bewertung im Eilverfahren ist es daher gerechtfertigt, den Hochwasserschutz zum Umweltschutz im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zu rechnen.

Im Übrigen unterstreicht auch das nationale Recht durch § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG, dass

der Hochwasserschutz in den Naturschutz eingebunden ist (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 1 Rdnr. 115; zur früheren Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 2 Rdnr. 57).

Soweit darüber hinausgehend streitig ist, ob das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz europarechtskonform ist (vgl. hierzu Senatsbeschl. v. 7.7.2008 - 1 ME 131/08 -, NVwZ 2008, 1144 mit kritischer Würdigung durch Berkemann, NordÖR 2009, 336 und NordÖR 2010, 233; siehe als vorerst jüngsten einer langen Reihe von Literaturbeiträgen auch Gärditz, EurUP 2010, 210), liegen inzwischen die Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-115/09 vor, welche die Beschränkung in § 2 UmwRG auf Rechtsvorschriften, die Rechte Einzelner begründen, für zu eng hält. Unbeschadet der Frage, welche Überzeugungskraft ihren Argumenten zukommt, gewinnt damit die Erwägung an Gewicht, dass schon eine potentielle Europarechtswidrigkeit im Eilverfahren in die Interessenabwägung einzu beziehen ist (wie OVG Lüneburg, Beschl. v. 10.3.2010 - 12 ME 176/09 -, NordÖR 2010, 255).

(Vgl. zu diesem Urteil auch den Aufsatz zur Verbandsklage gegen Bebauungspläne in dieser Ausgabe des IDUR-Schnellbriefs.)

